



Die notwendige Erstellung von Verfahrensdokumentationen – Gefahren bei den nächsten Betriebsprüfungen

Die Finanzverwaltung macht ernst – es drohen neue Gefahren bei den nächsten Betriebsprüfungen!

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat mit Datum vom 28.11.2019 eine Neufassung seiner **GoBD** („Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff“) aus dem Jahr 2014 veröffentlicht. Im GoBD-Erlass hat das BMF dargelegt, welche Vorgaben aus Sicht der Finanzverwaltung an IT-gestützte Prozesse zu stellen sind.

Jetzt wird es ernst. Erste Betriebsprüfungen zeigen: Die Finanzverwaltung hat die Revisionssicherheit von Warenwirtschafts- und anderen Vorkontrollsystemen, die zeitnahe Aufzeichnung und Verbuchung von Geschäftsvorfällen und das Vorliegen von **Verfahrensdokumentationen** zu neuen Prüfungsschwerpunkten erklärt.

- Die Betriebsprüfer analysieren Ihre Betriebsabläufe, und führen Systemprüfungen in den Unternehmen durch. Hierzu müssen die erforderlichen **Verfahrensdokumentationen** und **Organisationsunterlagen** der eingesetzten Datenverarbeitungssysteme vorgelegt werden können.
- Darüber hinaus werden die **Protokolle über das Einrichten und Programmieren der Datenverarbeitungssysteme** verlangt.
- In jedem Fall werden die **digitalen Grundaufzeichnungen aus den Vor- und Nebensystemen** gefordert.

Beispielsweise müssen alle elektronisch erstellten Rechnungen im Rahmen von Betriebsprüfungen in digitaler Form vorlegt werden können!

Momentan zeigen die durchgeführten Betriebsprüfungen, dass insbesondere die Programmierprotokolle, die digitalen Grundaufzeichnungen und die **erforderlichen Verfahrensdokumentationen** bei den Unternehmen jedoch **nicht vorliegen**. Mit fatalen Folgen:

Konsequenzen bei Fehlen dieser Unterlagen

Die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung ist nicht mehr gewährleistet. Mit der Folge einer formellen Schätzungsbefugnis der Finanzverwaltung. Sicherheitszuschläge von bis zu 10% auf die erklärten Umsätze sind existenzbedrohend für viele Unternehmer.

Verfahrensdokumentationen sind Pflicht

Deshalb ist es unvermeidlich, die Vorgaben des GoBD-Erlasses zur Erstellung von Verfahrensdokumentationen umzusetzen.

Nach dem GoBD-Erlass muss für **jedes DV-System** eine übersichtlich gegliederte Verfahrensdokumentation vorhanden sein, aus der Inhalt, Aufbau, Ablauf und Ergebnisse des DV-Verfahrens vollständig und schlüssig ersichtlich sind.

Vorteile einer Verfahrensdokumentation

- Losgelöst von den Vorgaben der GoBD empfiehlt es sich dagegen, die Verfahrensdokumentation vorrangig auch im **eigenbetrieblichen Interesse** zu erstellen.
- Insbesondere dann, wenn sich Prozesse ändern, DV-Systeme ersetzt und Migrationen vorgenommen werden oder Mitarbeiter das Unternehmen verlassen, zeigt sich der **Mehrwert einer Verfahrensdokumentation**.
- Eine entsprechende Verfahrensdokumentation beinhaltet zudem für den Unternehmer/die Unternehmensleitung wichtige Informationen zur Transparenz der internen Verfahren, sowie für das Risiko- und Qualitätsmanagement und erleichtert neuen Mitarbeitern den Einstieg in bestehende Prozesse.

Besonders wichtig bei Nutzung von Registrier- und PC-Kassen

- Auch vor dem Hintergrund des neuen Gesetzes zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen vom 22.12.2016 (BGBl 2016 I S. 3152) ist es gerade in bargeldintensiven Betrieben von erheblicher Bedeutung Verfahrensdokumentationen zu erstellen. Das Gesetz hat der Betriebsprüfung **seit dem 1.1.2018 die Möglichkeit einer sogenannten Kassen-Nachschau** eröffnet.
- Hier können Finanzbeamte **ohne vorherige Ankündigung** zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung erscheinen. Die von der Kassen-Nachschau betroffenen Steuerpflichtigen haben dem Amtsträger auf Verlangen Aufzeichnungen, Bücher sowie die für die Kassenführung erheblichen sonstigen Organisationsunterlagen vorzulegen (§ 146b AO).
- Damit müssen Steuerpflichtige ab dem 1.1.2018 die Verfahrensdokumentationen zum Einsatz der Registrierkassen sozusagen jederzeit griffbereit haben.

Wir können Sie unterstützen indem wir die notwendigen Verfahrensdokumentationen für Ihr Unternehmen erstellen.

Ziele:

- Sie haben für die erforderlichen Bereiche **GoBD-konforme Verfahrensdokumentationen.**
- Als Zusatzeffekt haben Sie einen „neuen“ Einblick in die aktuellen Prozesse und interne Verfahren Ihres Unternehmens, welche oftmals **Einsparpotenziale und Verschlankungen von Arbeitsprozessen** eröffnen.

Ablauf:

- Gemeinsame Erarbeitung der notwendigen Inhalte der Verfahrensdokumentationen mit Hilfe von Checklisten.

Nutzen:

- Im Falle einer Betriebsprüfung sind die Vorgaben der GoBD hinsichtlich der Verfahrensdokumentation erfüllt.